

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 28. 3. 2018

Nummer 12

INHALT

A. Staatskanzlei		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 2. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH)	228
Bek. 15. 3. 2018, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Niedersächsische Umsetzung Notfallsanitätäergesetz (NUN)	206	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
C. Finanzministerium		Bek. 19. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG; Planänderung für die Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Masten 59 bis 73 des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf—Sankt Hülfe	228
RdErl. 19. 3. 2018, Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Fachrichtung Feuerwehr	206	Bek. 20. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Kalber Straße“ in der Gemeinde Tiste durch eine Lichtzeichenanlage auf der Strecke Zeven—Tostedt	228
RdErl. 19. 3. 2018, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Früherkennungsuntersuchungen	206	Bek. 20. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG; Einbau einer Gleisverbindung in Höhe der Westschnellbrücke im Zuge des Neubaus des Hochbahnsteigs Wunstorfer Straße	228
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 21. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Erneuerung und Erweiterung des Westkopfes 09R/27L sowie der Rollbahnen Delta und Bravo der südlichen Start- und Landebahn des Flughafens Hannover-Langenhagen ...	229
Bek. 23. 3. 2018, Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 NWohlföG	206	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 21. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Stade)	229
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 28. 3. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Boffzen)	229
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 28. 3. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Dzierzon Edelstahlbeizerei GmbH, Stuhr)	230
I. Justizministerium		Bek. 28. 3. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung über die Verlegung des Erörterungstermins (Umweltdienste Kedenburg GmbH, Bockenem)	231
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		Bek. 28. 3. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (DOG Deutsche Oelfabrik Gesellschaft für chemische Erzeugnisse mbH & Co. KG, Hamburg)	231
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
Bek. 20. 3. 2018, Anerkennung der „Ruth und Dr. Horst Garbe-Stiftung“	227	Bek. 13. 3. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Friedrich Holtmeyer & Söhne GmbH & Co. KG, Wallenhorst)	232
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems		Stellenausschreibungen	233/234
Bek. 7. 3. 2018, Anerkennung der „Günter und Irmgard Erhardt-Stiftung“	227		

B. Ministerium für Inneres und Sport**Landesausschuss „Rettungsdienst“
nach § 13 NRettdG;
Niedersächsische Umsetzung
Notfallsanitättergesetz (NUN)****Bek. d. MI v. 15. 3. 2018**
— 35.22-41576-10-13/0 —

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ werden die vom Landesausschuss „Rettungsdienst“ beschlossenen Empfehlungen zu Rahmen-Algorithmen zur Aus- und Fortbildung und als Grundlage zur Tätigkeit von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern (NotSan) in Niedersachsen bekannt gemacht.

Im NUN-Projekt wurden im Auftrag des MK und in Mitwirkung der Universität Osnabrück Rahmenkonzepte zur Schulung und Prüfung von NotSan in Niedersachsen erarbeitet. Auf dieser einheitlichen fachlichen Basis wurden mit dem Landesverband der ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) Niedersachsen/Bremen und der Landesarbeitsgemeinschaft RD-Schulen Rahmen-Algorithmen zur Aus- und Fortbildung und als Grundlage zur Tätigkeit von NotSan — insbesondere in den invasiven und erweiterten Versorgungsmaßnahmen — entwickelt. Sie geben durch breiten Fachkonsens den ausführenden NotSan und dem delegierenden ÄLRD Rechtssicherheit und erlauben durch ihre Struktur eine individuelle Anpassung an lokale Notwendigkeiten im Rettungsdienstbereich. Eine jährliche Aktualisierung wird angestrebt.

Der Landesausschuss „Rettungsdienst“ empfiehlt die Umsetzung der von der Arbeitsgemeinschaft NUN und dem Landesverband der ärztlichen Leiter Rettungsdienst Niedersachsen/Bremen erarbeiteten und entsprechend den wissenschaftlichen Fortschritten weiterentwickelnden Algorithmen als fachlich konsentierten Rahmen für das rettungsdienstliche Handeln der NotSan in Niedersachsen.

Die aktuellen Empfehlungen (Version Jahrgang 2018) können auf der Internetseite des MI unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.mi.niedersachsen.de/download/128534/>. Die Empfehlungen der Version 2017 verlieren damit ihre Gültigkeit.

— Nds. MBl. Nr. 12/2018 S. 206

C. Finanzministerium**Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen
an Beamtinnen und Beamte
auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
in der Fachrichtung Feuerwehr****RdErl. d. MF v. 19. 3. 2018 — 03602/1/§59(VV) —**— **VORIS 20441** —

Aufgrund des § 59 NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308) werden Anwärterinnen und Anwärtern in der Fachrichtung Feuerwehr der Laufbahngruppe 1 im zweiten Einstiegsamt und in der Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt aufgrund des erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 50 % des zustehenden Anwärtergrundbetrages gezahlt.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Kommunen
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 12/2018 S. 206

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Früherkennungsuntersuchungen****RdErl. d. MF v. 19. 3. 2018 — VD3-03541/0-1 —**— **VORIS 20444** —

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 50), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 12. 2017 (Nds. MBl. S. 1590)
— **VORIS 20444** —

Nummer 4 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 19. 3. 2018 wie folgt geändert:

1. Die Verweisung „Nummern 3.1 und 3.2“ wird durch die Verweisung „Nummern 4.1 und 4.2“ ersetzt.
2. Im dritten Spiegelstrich wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
3. Am Ende des vierten Spiegelstrichs werden das Wort „und“ und der folgende Spiegelstrich angefügt:
„— das Screening auf kritische angeborene Herzfehler mittels Pulsoxymetrie bei Neugeborenen“.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 12/2018 S. 206

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung****Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 NWOHlfFöG****Bek. d. MS v. 23. 3. 2018 — 102-12 253/03 —**

Die am 12. 3. 2018 zwischen dem MS und den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbänden abgeschlossene Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 NWOHlfFöG wird als **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 12/2018 S. 206

Anlage**Vereinbarung
über die Verwendung der Finanzhilfe
nach dem Niedersächsischen Gesetz
zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege
vom 16. Dezember 2014**

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,
Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover,
(im Folgenden: Nds. MS)

und

1. die Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Braunschweig e. V., Peterskamp 21, 38108 Braunschweig,
2. die Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Hannover e. V., Körtingsdorfer Weg 8, 30455 Hannover,
3. die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e. V., Klingenbergstr. 73, 26133 Oldenburg,
4. der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V., Moritzberger Weg 1, 31139 Hildesheim,
5. der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V., Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück,
6. der Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V., Neuer Markt 30, 49377 Vechta
7. der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V., Gandhistr. 5 A, 30559 Hannover,
8. das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Niedersachsen e. V., Erwinstr. 7, 30175 Hannover,

9. das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Oldenburg e. V., Maria-von-Jever-Str. 2, 26125 Oldenburg,
 10. das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V., Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover,
 11. das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche, Saarstr. 6, 26789 Leer,
 12. das Diakonische Werk der Ev.-luth Kirche in Oldenburg e. V., Kastanienallee 9–11, 26121 Oldenburg und
 13. die Jüdische Wohlfahrt, Landesverband Niedersachsen, Haeckelstr. 10, 30153 Hannover
- (im Folgenden: Verbände der Freien Wohlfahrtspflege)

schließen gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG) vom 16. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301) folgende Vereinbarung:

Präambel

(1) Die Parteien schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage und in den Grenzen des NWohlfFöG, um den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Niedersachsen wohnortnah die von ihnen benötigten sozialen Unterstützungsleistungen anzubieten und die dafür erforderlichen Voraussetzungen im Land zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dementsprechend zielen die nach dieser Vereinbarung förderfähigen Maßnahmen nicht auf Wettbewerb mit gewerblichen Anbietern, sondern ausschließlich auf die Umsetzung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben ab, d. h. auf Maßnahmen, mit denen Menschen unterstützt werden, die Hilfe benötigen oder ohne Unterstützung benötigen würden, sowie auf Maßnahmen, welche die organisatorischen und personellen Voraussetzungen der Hilfeleistung schaffen oder verbessern. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe der in ihren Satzungen festgeschriebenen Wertgebundenheit und ohne Gewinnstreben wahr. Sie motivieren darüber hinaus Menschen zum Einsatz für das Gemeinwohl und verstehen sich als Anwalt für Hilfebedürftige dem Gedanken sozialer Gerechtigkeit folgend.

(2) Die vertragsschließenden Parteien sind sich darüber einig, dass die vorliegende Vereinbarung von der Zielsetzung getragen ist, bei Wahrung der Selbstständigkeit der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege gemeinsam zur Fortentwicklung dieser Ziele beizutragen. Dies findet Ausdruck in der Benennung der förderfähigen wohlfahrtspflegerischen Aufgaben gemäß Anlage 1. Auf dieser Grundlage beabsichtigen die vertragsschließenden Parteien, gesonderte Vereinbarungen über jeweils mindestens auf ein Haushaltsjahr bezogene Handlungsschwerpunkte zu treffen. Näheres ergibt sich aus den Anlagen 2 bis 9 dieser Vereinbarung.

(3) Die vorliegende Vereinbarung stellt zusammen mit dem NWohlfFöG sicher, dass die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege im Einklang mit dem Europäischen Beihilfenrecht erfolgt, insbesondere mit dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. L 7/3 vom 11. Januar 2012 – im Folgenden: DAWI-Beschluss) und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. L 114/8 vom 26. April 2012 – im Folgenden: De-minimis-Verordnung für DAWI). Die Parteien stimmen darin überein, dass die Anwendung dieser Regeln keine Einordnung der Wahrnehmung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben als wirtschaftliche Tätigkeiten präjudiziert.

(4) Im Einklang mit Artikel 4 Abs. 1 des DAWI-Beschlusses erfolgt die Förderung auf der Grundlage und nach Maßgabe individueller Betrauungsakte der damit beauftragten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, mit denen die im NWohlfFöG festgelegten Aufgaben sowie die Bestimmungen dieser Vereinbarung abschließend und rechtsverbindlich konkretisiert werden. Die Dreigliedrigkeit (Gesetz – Vereinbarung – Einzelbeauftragung) des Betrauungsaktes gewährleistet, dass die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihre Einrichtungen ihre Aufgaben bürger- und zeitnah erfüllen können. Soweit Maßnahmen von rechtlich selbständigen Einrichtungen gefördert werden, erfolgt die Betrauung durch Vertrag zwischen dem

Verband der Freien Wohlfahrtspflege und dem Förderungsempfänger; soweit sonstige Maßnahmen gefördert werden, erfolgt die Betrauung durch verbindlichen Beschluss der Vorstands des jeweiligen Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege. Die Anwendung dieser Maßgaben ist den Verbänden freigestellt, soweit nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten gefördert werden.

§ 1

Ziele und Aufteilung der Auszahlung

(1) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege erhalten den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 NWohlfFöG genannten Betrag, um ihn nach Maßgabe der vorliegenden Vereinbarung zur Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben zu verwenden. Sie stellen sicher, dass die mit diesen Beträgen geförderten Maßnahmen gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität die staatliche Fürsorge entlasten, indem Menschen unterstützt werden, die Hilfe benötigen oder ohne Unterstützung benötigen würden einschließlich Maßnahmen, die die organisatorischen und personellen Voraussetzungen dieser Hilfeleistung schaffen oder verbessern.

(2) Bei der Aufteilung des in § 2 Abs. 1 Nr. 1 NWohlfFöG genannten Betrags erhält die Jüdische Wohlfahrt vorweg jährlich einen einmaligen Betrag in Höhe von 250 000 Euro. Der restliche Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Arbeiterwohlfahrt | = 18 v. H. |
| 2. Caritasverbände | = 20 v. H. |
| 3. Deutsches Rotes Kreuz | = 18 v. H. |
| 4. Diakonische Werke | = 26 v. H. |
| 5. Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen | = 18 v. H. |

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege können dem Nds. MS unbeschadet einer Kündigung nach § 10 mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres eine Neuaufteilung der Beträge nach Satz 1 und 2 vorschlagen. Die vorgeschlagene Neuaufteilung der Beträge gilt als vereinbart, wenn das Nds. MS nicht binnen 4 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.

(3) Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (im Folgenden: Landesamt) zahlt die sich nach Absatz 2 ergebenden Beträge an den in § 2 Abs. 4 Satz 1 NWohlfFöG genannten Zeitpunkten auf das von den Verbänden genannte Konto aus.

§ 2

Verwendungszweck, Weiterleitung

(1) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege verwenden die ihnen nach § 1 zugeleiteten Mittel ausschließlich für die in Anlage 1 aufgeführten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke unter Beachtung der §§ 3 bis 9 dieser Vereinbarung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NWohlfFöG) als Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit diese als solche qualifizierbar sind. § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind berechtigt, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel an ihre Mitglieder weiterzuleiten. Sie gewährleisten, dass die Mitglieder die §§ 3 bis 9 dieser Vereinbarung beachten. Sie haben für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung in gleicher Weise einzustehen wie für eigene Verstöße.

§ 3

Einzelbetrauung und Verwendungsvoraussetzungen

(1) Die Verwendung der Mittel setzt die vorherige Betrauung mit der Durchführung einer Maßnahme nach Anlage 1 dieser Vereinbarung voraus. Zu diesem Zweck verfahren die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege wie folgt:

- a) Über die Förderung jeder Maßnahme gemäß Anlage 1, die ein Verband der Freien Wohlfahrtspflege selbst durchführt, fasst der Vorstand des Verbandes einen Beschluss, der die in Anlage 1 1 a festgelegten Mindestregelungen beachten muss.
- b) Leiten die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege Mittel an ihre Mitglieder oder von ihnen oder ihren Mitgliedern beherrschte Tochtergesellschaften weiter, legen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege die Förderbedingungen unter Beachtung der in Anlage 1 1 b festgelegten Mindestregelungen fest.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege übermitteln dem Landesamt die Betrauungsakte nach Absatz 1 zusammen mit dem Verwendungsnachweis nach § 7 Abs. 1.

(2) Der Zeitraum einer Betrauung nach Absatz 1 darf zehn Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Ausgleichsleistung für die Durchführung einer Maßnahme darf einen Betrag von 15 Mio. Euro pro Jahr nicht überschreiten. Diese Grenze gilt nicht für Ausgleichsleistungen im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Langzeitpflege, Kinderbetreuung, den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sowie die Betreuung und soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Durchführung der Maßnahme im Sinne von Anlage 1 verursachten Nettokosten abzudecken. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen den Kosten der Durchführung der Maßnahme und den durch die Durchführung der Maßnahme erzielten Einnahmen. Die zu berücksichtigenden Kosten umfassen sämtliche in Verbindung mit der Durchführung der Maßnahme angefallenen Kosten. Sie sind auf der Grundlage von allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen wie folgt zu bestimmen:

- a) Beschränkt sich die Tätigkeit der nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) oder b) betrauten Einheit auf die Durchführung der Maßnahme, können alle Kosten der betrauten Einheit herangezogen werden.
- b) Übt die nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) oder b) betraute Einheit auch andere Tätigkeiten aus, bei denen es sich nicht um die Durchführung der geförderten Maßnahme handelt, dürfen nur die der Durchführung der Maßnahme zurechenbaren Kosten berücksichtigt werden.
- c) Die der Durchführung der Maßnahme zurechenbaren Kosten können alle unmittelbaren Kosten abdecken, die durch die Durchführung der Maßnahme angefallen sind, sowie einen angemessenen Teil der Fixkosten für die Maßnahme und sonstige Tätigkeiten.
- d) Kosten in Verbindung mit Investitionen können berücksichtigt werden, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

Die zu berücksichtigenden Einnahmen müssen die gesamten Einnahmen beinhalten, die mit der Durchführung der Maßnahme erzielt wurden, unabhängig davon, ob die Einnahmen aus Entgelten oder anderweitigen Fördermitteln herrühren.

(5) Übt die nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) oder b) betraute Einheit auch Tätigkeiten aus, bei denen es sich nicht um die Durchführung der geförderten Maßnahme handelt, dürfen die Mittel nur verwendet werden, wenn in deren Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Durchführung der Maßnahme von allen anderen Tätigkeiten getrennt ausgewiesen werden. Außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Als Kosten anderer Tätigkeiten, die nicht der Durchführung der Maßnahme zugerechnet werden können, gelten alle deren unmittelbaren Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Gemeinkosten und eine angemessene Kapitalrendite. Für diese Kosten darf kein Ausgleich gewährt werden.

(6) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege können von der Anwendung der Absätze 1 bis 5 absehen, sofern die geförderte Maßnahme eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Wird von einer der Ausnahmen nach Satz 1 Gebrauch gemacht, ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

(7) Der Einsatz der Mittel hat unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

(8) Bei der Finanzierung von Vorhaben, die nach gesetzlichen Bestimmungen des Bundes- oder Landesrechts förderfähig sind (z. B. nach dem NPflegeG) oder für deren Betrieb Pflegesätze oder Entgelte (z. B. nach § 75 Abs. 3 SGB XII) gefordert werden, sind die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Mittel als Eigenmittel unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften unter der Voraussetzung einsetzbar, dass in Höhe des eingesetzten Betrages auf eine Verzinsung verzichtet wird.

(9) Für Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten und bauliche Instandsetzungen dürfen die Mittel nur verwendet werden, wenn der Träger der Maßnahmen Eigentümer oder langjähriger Benutzer des Grundstücks ist, auf dem die baulichen Arbeiten durchgeführt werden.

§ 4

De-minimis-Förderung

(1) Leitet ein Verband der Freien Wohlfahrtspflege Mittel an ein Mitglied weiter und übersteigt der Gesamtbetrag der diesem Mitglied gewährten Förderung in drei Steuerjahren nicht den Betrag von 500 000 EUR, können die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege die Mittel abweichend von § 3 Abs. 1 bis 5

und unbeschadet des § 3 Abs. 6 nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 verwenden.

(2) Die Verwendung der Mittel setzt die Betrauung mit der Durchführung einer Maßnahme nach Anlage 1 dieser Vereinbarung voraus. Zu diesem Zweck legen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege die Förderbedingungen unter Berücksichtigung der in Anlage 12 festgelegten Mindestregelungen fest.

(3) Ein Verband der Freien Wohlfahrtspflege darf die Förderung erst bewilligen,

- a) nachdem er eine Erklärung des Mitglieds in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der dieser alle De-minimis-Beihilfen angibt, die ihm nach der De-minimis-Verordnung für DAWI oder nach anderen De-minimis-Verordnungen der Europäischen Union in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährt wurden, und
- b) nachdem er sich vergewissert hat, dass dadurch der Betrag, der dem Mitglied insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Höchstbetrag nach Absatz 1 überschreitet und die Kumulierungsregelungen nach Artikel 2 Absätze 6, 7 und 8 der unter Buchstabe a) genannten Verordnung der Kommission eingehalten werden.

(4) Bei der Ermittlung der Beträge gemäß Absatz 3 sind De-minimis-Beihilfen, die andere Einheiten erhalten haben, zu berücksichtigen, sofern sie mit dem geförderten Mitglied eine wirtschaftliche Einheit bilden.

§ 5

Mindestanteile

(1) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege erfüllen die Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlfFöG nach Maßgabe der Anlagen 2 bis 9 dieser Vereinbarung. Diese Anlagen werden jeweils zwischen der Jüdischen Wohlfahrt sowie den übrigen Spitzenverbänden oder Gruppen von Spitzenverbänden, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben und dem Nds. MS vereinbart. Sie sind auch unbeschadet einer Kündigung nach § 10 veränderbar. Dazu kann jede der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu Verhandlungen über eine neue Fassung der jeweiligen Anlage auffordern.

(2) Die zur Förderung der Aufgabe nach Anlage 1 Nr. 1 a eingesetzten Mittel dürfen insgesamt 22 v. H. der nach § 1 zu geleiteten Mittel nicht übersteigen.

§ 6

Verwaltungsaufgaben

Die zur Bestreitung von Verwaltungsaufgaben (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NWohlfFöG) eingesetzten Mittel dürfen 5 v. H. der Finanzhilfe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NWohlfFöG nicht übersteigen.

§ 7

Verwendungsnachweis

(1) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege weisen die Verwendung sowohl derjenigen Mittel, die sie selbst in Anspruch genommen haben, wie auch der nach § 2 Abs. 2 weitergeleiteten Mittel (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NWohlfFöG) nach Maßgabe der Anlage 10 nach. Im Nachweis sind auch Überschreitungen der nach § 3 Abs. 4 und 5 zulässigen Beträge anzugeben. Die Verwendungsnachweise nach Satz 1 sind dem Landesamt bis zum 31. August des jeweiligen Folgejahres einzureichen.

(2) Das Landesamt ist berechtigt, von dem Verband, der nach Anlage 1 Maßnahmen gefördert hat, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, anzufordern sowie die Verwendung der Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Mit der Prüfung können auch einvernehmlich beauftragte Dritte betraut werden. Der jeweilige Spitzenverband und die Mitglieder (§ 2 Abs. 2) haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Nachweis von einzelnen Fördermaßnahmen kann in Form von Sammel Listen geführt werden, soweit die Förderung einen Betrag von jeweils 500 Euro nicht überschritten hat.

(3) Im Falle einer Betrauung nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 halten die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Ende des Betrauungszeitraums sämtliche Unterlagen verfügbar, anhand derer sich feststellen lässt, dass die Ausgleichsleistungen mit dem DAWI-Beschluss bzw. der De-mi-

minimis-Verordnung für DAWI vereinbar sind. Im Falle eines Ersuchens der Europäischen Kommission nach Artikel 8 Satz 2 des DAWI-Beschlusses oder Artikel 3 Abs. 3 der De-minimis-Verordnung für DAWI übermitteln die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege diese Unterlagen sowie die ggf. von der Kommission als erforderlich erachteten zusätzlichen Nachweise an das Landesamt.

§ 8

Zweckwidrige Verwendung

Als zweckwidrig verwendete Mittel im Sinne des § 3 Abs. 4 NWohlföG gelten

1. Mittel, die für einen Zweck verwendet wurden, der nicht in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführt ist,
2. nicht verwendete Mittel abzüglich der zum 15. 11. eines jeden Jahres zugeflossenen Mittel und abzüglich der zusätzlichen Finanzhilfe nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 NWohlföG,
3. die Unterschreitung der nach den Anlagen zu § 5 Abs. 1 vereinbarten Anteile in Höhe des Differenzbetrages,
4. Mittel, welche die nach § 3 Abs. 4 und 5 oder § 4 Abs. 3 und 4 zulässigen Beträge überschreiten,
5. ohne eine Betrauung nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 verwendete Mittel, soweit nicht gemäß § 3 Abs. 6 von einer Betrauung abgesehen werden durfte.

Gleiches gilt für Zinserträge für zweckwidrig verwendete Mittel. Als Zinsertrag gilt der Betrag, der sich bei Vervielfältigung der nach Satz 1 zweckwidrig verwendeten Mittel am 30. 12. eines Jahres mit 3 v. H. ergibt.

§ 9

Rückforderung

(1) Soweit Mittel nach Feststellung des Landesamtes im Sinne des § 8 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 zweckwidrig eingesetzt worden sind und/oder Zinserträge nach § 8 Sätze 2 und 3 angefallen sind, fordert das Landesamt die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege auf, die zweckwidrig verwandten Mittel einschließlich der Zinserträge für nach Anlage 1 dieser Vereinbarung förderungsfähige Maßnahmen zu verwenden. Der Feststellung nach Satz 1 hat eine Anhörung des betreffenden Verbandes voranzugehen. Die Frist zur Stellungnahme darf einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten.

(2) Soweit Mittel nach Feststellung des Landesamtes im Sinne des § 8 Satz 1 Nr. 4 wegen Überkompensation zweckwidrig eingesetzt worden sind, sind diese Mittel durch den Förderungsgeber unter Beachtung der Regelung in Artikel 6 Abs. 2 des DAWI-Beschlusses vom Förderungsempfänger zurückzufordern. Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Kommt der betreffende Verband der Aufforderung nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, fordert das Landesamt die Mittel und Zinserträge gemäß § 3 Abs. 4 NWohlföG von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zurück. Der Erstattungsanspruch ist ab Bekanntgabe der Rückforderung mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen; davon abweichend sind die Zinsen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 in der jeweils gültigen Fassung und den von der Kommission bekannt gegebenen Referenzzinssätzen zu berechnen, sofern die Kommission einen Rückforderungsbeschluss nach Art. 16 der Verordnung (EU) 2015/1588 des Rates vom 13. Juli 2015 erlassen hat.

§ 10

Inkrafttreten, Kündigung, Salvatorische Klausel, Anpassung, Übergangsregelung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren. Sie ersetzt die mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 abgeschlossene Vereinbarung, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft tritt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von einer der vertragsschließenden Parteien, jedoch mit der Maßgabe, dass die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege nur als Gesamtheit entsprechende Erklärungen abgeben können, gekündigt werden.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare

Regelung treten, deren Wirkungen den Zielsetzungen am nächsten kommen, die die Parteien der Vereinbarung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(4) Für den Fall einer Änderung der geltenden Regelungen der Europäischen Union über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse werden die Parteien diese Vereinbarung und ihre Anlagen, soweit dies zur Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben erforderlich ist, innerhalb der zur Verfügung stehenden Übergangsfrist anpassen.

(5) Sofern ein Betrauungsakt nach § 3 Abs. 1 eine Förderung von mehr als 15 Mio. Euro vorsehen sollte, ist dieser im Einklang mit Artikel 7 des DAWI-Beschlusses in geeigneter Form zu veröffentlichen, sofern der Begünstigte außerhalb von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse noch andere Tätigkeiten ausübt.

(6) § 3 Abs. 1 bis 6, § 4, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 3, § 8 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 und § 9 Abs. 2 finden Anwendung auf die nach dem 1. Januar 2019 gewährten Finanzhilfen.

Hannover, den 12. 3. 2018

Für die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege:

Niedersächsisches
Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Die Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Braunschweig

Die Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Hannover

Die Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Weser-Ems

Die Caritasverbände

Das Deutsche Rote Kreuz

Die Diakonischen Werke

Die Jüdische Wohlfahrt

Der Paritätische
Wohlfahrtsverband
Niedersachsen

Anlage 1

Die Verbände, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen zusammengeschlossen sind, haben die ihnen zugeteilten Mittel unter Beachtung der in ihren Satzungen festgeschriebenen Wertgebundenheit ausschließlich für Maßnahmen nachstehender Zweckbestimmung zu verwenden:

Nr. 1	Maßnahmen außerhalb von stationären und teilstationären Einrichtungen
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienste oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen

c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung
l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste
r)	Förderung der Bahnhofsmiession und der Seemannsmiession

s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen
Nr. 2	Maßnahmen in teilstationären Einrichtungen
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote
g)	Förderung von Jugendwerkstätten
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen
Nr. 3	Maßnahmen in stationären Einrichtungen
	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14. 7. 2015, gefördert werden
Nr. 4	Nach Absprache mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung können weitere Projekte und Maßnahmen im wohlfahrtspflegerischen Bereich, die in den Nummern 1 bis 3 nicht aufgeführt sind, gefördert werden.

gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2
des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung
der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlföG)

Spitzenverband: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e. V.

I. Handlungsschwerpunkt*) nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlföG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Förderung und Sicherung der Ehe-, Jugend- und Familienberatungsstellen sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in der Region Braunschweig.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Der AWO Bezirksverband Braunschweig e. V. hat sich bewusst für den o. g. Handlungsschwerpunkt und die damit verbundene Stärkung seiner Beratungsangebote entschieden, um mit den zugeleiteten Finanzhilfemitteln den dauerhaften Betrieb dieser familienunterstützenden Angebote sicherzustellen.

Die Beratungen werden für Menschen angeboten, die belastet sind durch schwierige Lebenssituationen, Krankheiten, Konflikte in der Partnerschaft, Suchterkrankungen oder andere Krisen im Lebenslauf.

Unsere sozialraumorientierte Beratung ist präsent im Lebensraum unserer Klienten und bietet die Angebote nicht nur in den eigenen Räumlichkeiten an.

Unsere Angebote sind kostenfrei und stehen allen Menschen zur Verfügung.

*) Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlföG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	15,00
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	15,00
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	15,00
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	
l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	15,00
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	
g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14. 7. 2015, gefördert werden	7,00
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	15,00
	Summe übrige Mindestanteile:	52,00
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

Anlage 3

gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2
des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung
der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlföG)

Spitzenverband: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e. V

I. Handlungsschwerpunkt*) nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlföG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Nr. 1 e) Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e. V. und ihre Untergliederungen wollen zukünftig ihren Einsatz bei der Gewinnung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern verstärken. Die Herausforderungen durch die zunehmende Überalterung der Menschen, das Wegfallen von Strukturen in den ländlichen Gebieten als auch die Flüchtlingsarbeit müssen durch neue Netzwerke bewältigt werden. Hier ist die Gewinnung neuer Freiwilliger und deren Unterstützung notwendig.

*) Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlföG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	13,40
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	26,00
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	
l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	6,00
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	
g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14. 7. 2015, gefördert werden	21,60
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	26,00
	Summe übrige Mindestanteile:	41,00
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2
des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung
der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlföG)

Spitzenverband: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e. V.

I. Handlungsschwerpunkt*) nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlföG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Ziffer 1 e – Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen Anteil: 20,10 %.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Aus der Arbeit mit Behinderten und eben der Flüchtlingsarbeit wurde und wird deutlich, wie fundamental wichtig für den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft es ist, dass neben dem Einsatz hauptamtlicher MitarbeiterInnen auch ehrenamtliche HelferInnen viel zur Integration und die Inklusion Benachteiligter beitragen.

Im Zuge zunehmender Alterung sowohl ihrer Mitgliedschaft als auch der in ihren Zusammenhängen bürgerschaftlich Engagierten wird die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e. V. in den nächsten Jahren ihr besonderes Augenmerk auf die Gewinnung und Bindung neuer Freiwilliger legen. Hierzu gehören koordinierende und strukturierende Tätigkeiten ebenso wie das Angebot von Schulungen, von Fort- und Weiterbildungen für MultiplikatorInnen sowie die Erprobung neuer und diversifizierter Modelle der Vernetzung der AkteurInnen in einer Region/einem Quartier/einem Gemeinwesen. Hierbei sollen die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in ländlichen, klein- und großstädtischen Räumen Berücksichtigung finden, um auch zukünftig eine flächendeckende Organisationsstruktur für/mit ehrenamtliche/n HelferInnen vorhalten zu können.

*) Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlföG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	20,10
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	12,00
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	6,40
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	
l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	4,00
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	5,00
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	
g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14. 7 .2015, gefördert werden	19,50
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	20,10
	Summe übrige Mindestanteile:	46,90
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

Anlage 5

gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlföG)

Spitzenverband: Caritas in Niedersachsen, hier vertreten durch den Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.

I. Handlungsschwerpunkt*) nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlföG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Förderung der Sozialberatungsstellen in den örtlichen Untergliederungen der Caritas mit mindestens 21,06 % der zugewiesenen Mittel.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Anteilfinanzierung von Personalkosten und auch Sachkosten für vielfältige Sozialberatungsangebote bei den örtlichen Caritasverbänden und anderen katholischen Sozialverbänden und Einrichtungen.

*) Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlföG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	20,00
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	0,50
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	4,91
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	21,06

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	6,72
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	6,05
l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	0,30
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	5,28
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	0,86
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	0,44
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	0,44
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	
g)	Förderung von Jugendwerkstätten	0,44
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14. 7. 2015, gefördert werden	
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	21,06
	Summe übrige Mindestanteile:	45,94
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

Anlage 6

gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2
des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung
der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)

Spitzenverband: Deutsches Rotes Kreuz Niedersachsen

I. Handlungsschwerpunkt*) nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlfFöG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Handlungsschwerpunkt des DRK im Jahr 2018 ist die Förderung verbandlicher Kindertageseinrichtungen mit den Kernzielen „Ausbau von Krippenplätzen“ und „Aufnahme von Flüchtlingskindern“ — insbesondere in ländlichen Regionen sowie der Ausbau von „Kindertagesstätten zu Familienzentren“.

*) Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWOHlföG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	15,87
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	0,52
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	4,23
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	1,98
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	14,54
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	0,74
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	5,02
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	0,66
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	1,24
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	
l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	0,79
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	2,65
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	0,13
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	17,37
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	0,66
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	0,21
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	0,39
g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14. 7. 2015, gefördert werden	
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	17,37
	Summe übrige Mindestanteile:	49,63
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2
des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung
der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlföG)

Spitzenverband: Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V., das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche und das Diakonische Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e. V.

I. Handlungsschwerpunkt*) nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlföG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Die Diakonie ist ein großer Träger von teilstationären Einrichtungen. Der Handlungsschwerpunkt dient dazu, die Wohn- und Lebenssituation der Bewohner und Bewohnerinnen in den Einrichtungen der Behinderten-, und Jugendhilfe zu verbessern und ihnen eine aktive Teilhabe zu ermöglichen. Außerdem sollen die Mittel für Kindertagesstätten bereitgestellt werden, um die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen zu verbessern. Durch den Krippen- und Ganztagsausbau wurden viele Einrichtungen erweitert. Die Einrichtungskonzepte sind anzupassen, um die Ziele des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung verbessert umzusetzen. Ferner wird die Umwandlung von Kindertagesstätten zu Familienzentren gefördert.

*) Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlföG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	22,00
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	2,00
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	5,00
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	
l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	2,00
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	2,00
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	15,00
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	
g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14. 7. 2015, gefördert werden	19,00
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	15,00
	Summe übrige Mindestanteile:	52,00
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

Anlage 8

gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2
des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung
der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlföG)

Spitzenverband: Jüdische Wohlfahrt

I. Handlungsschwerpunkt*) nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlföG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes/Gemeinde Einrichtungen, oder Dienste der Jugend- Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Förderung, Qualifizierung und Beratung von SozialarbeiterInnen und -BetreuerInnen; allgemeine Grundlagen und Gesprächsführungskompetenz;

Betreuung von benachteiligten Personen in Jüdischen Gemeinden, Hilfe und Unterstützung in sämtlichen Fragen der Eingliederung und bei persönlichen Schwierigkeiten;

Kinder- und Jugendarbeit, Familienförderung Erholungsmaßnahmen für bedürftige Familien und Einzelpersonen;

Beratung und Unterstützung, Begleitung bei sämtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Aufenthalts und Integrationsfragen.

*) Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlföG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	22,00
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
	g) Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
	h) Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	15,00
	i) Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	
	j) Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
	k) Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	15,00
	l) Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
	m) Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
	n) Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	15,00
	o) Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
	p) Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
	q) Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
	r) Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	
	s) Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
	t) Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2	a) Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
	b) Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
	c) Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	
	d) Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
	e) Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
	f) Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	
	g) Förderung von Jugendwerkstätten	
	h) Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
	i) Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14. 7. 2015, gefördert werden	
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	22,00
	Summe übrige Mindestanteile:	45,00
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2
des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung
der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlföG)

Spitzenverband: Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.

I. Handlungsschwerpunkt*) nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlföG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Nr. 1 h) Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Förderung der dezentralen Beratungsstrukturen im Flächenland Niedersachsen durch Vorhalten eines niedrigschwelligen sozialarbeiterischen bzw. sozialpädagogischen Beratungsangebots für Einzelne, Alleinerziehende sowie Familien mit verschiedenen sozialen Problemstellungen:

- erste Anlauf-, Koordinations- und Vermittlungsstelle
- Gestaltung von Beratungs-, Unterstützungs- und Begleitprozessen in schwierigen Lebenslagen
- Orientierungshilfen sowie aktive Hilfestellung bei der Bewältigung von unterschiedlichen Alltagsproblemen
- Vermittlung an sowie Einbezug von spezialisierten Fachdiensten (z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung etc.)
- Einbezug und Koordinierung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer

*) Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlföG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	22,00
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2,00
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	24,00
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	11,00
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	2,00
l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	6,00
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	
g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14. 7. 2015, gefördert werden	
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	24,00
	Summe übrige Mindestanteile:	43,00
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

Anlage 10 a

**Einzel-Verwendungsnachweis
für die als Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen
von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
gewährten Mittel nach § 2 Abs. 1 Satz 1
der Vereinbarung für das Jahr XXXX**

- I. Spitzenverband/Verband/Letztempfänger der Ausgleichsleistung:

- II. Geförderte Maßnahme gemäß § 1 Abs. 2 der Anlage 11 a/11 b:

- III. Betrag der Ausgleichsleistung gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage 11 a/11 b:

- IV: Berechnungsparameter für den Betrag der Ausgleichsleistung gemäß § 2 Abs. 2 der Anlage 11 a/11 b:

- V. Kontrolle von Überkompensation durch Gegenüberstellung des Betrages der Ausgleichsleistung und des Betrages der Nettokosten für die gemäß Ziffer II. geförderte Maßnahme:

	Nr. 1c der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1d der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1e der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1f der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1g der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1h der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1i der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1j der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1k der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1l der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1m der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1n der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1o der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1p der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1q der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1r der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1s der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1t der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahme gemäß Anlage XX)				
b)	Nr. 2a der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	

	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2b der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.			
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2c der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.			
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2d der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.			
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2e der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.			
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2f der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.			
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2g der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.			
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2h der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.			
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2i der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.			
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
c)	Nr. 3 der Anlage 1 Mindestanteil	0,00 v. H.			
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Ziffer 2 insgesamt				
3	Für übrige Zwecke nach Anlage 1, die noch nicht in Ziffer II. 2. genannt sind				
	davon für Zweck nach				
a)	Nr. 1 der Anlage 1				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlagen XX)				
b)	Nr. 2 der Anlage 1				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlagen XX)				
c)	Nr. 3 der Anlage 1				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlagen XX)				
d)	Nr. 4 der Anlage 1				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlagen XX)				
4	Der Gesamtbetrag der im Jahr				
	verausgabten Mittel (Ziffern 1 bis 3) beträgt somit				
III.	Auf das Jahr zu übertragen				

**Beschluss über die Verwendung von Mitteln der Finanzhilfe
gemäß § 2 NWOHlFöG
(Interner Organisationsakt für DAWI
auf Ebene des Spitzenverbands)**

Der Vorstand des [Namen des Spitzenverbands einfügen] hat nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 bis 5 der gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege vom 16. 12. 2014 (NWOHlFöG) zwischen dem Land Niedersachsen und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege geschlossenen, zum 1. 1. 2018 in Kraft getretenen Vereinbarung vom [Datum einfügen] (im Folgenden: Vereinbarung Nds./FW) beschlossen, Mittel der Finanzhilfe gemäß § 2 NWOHlFöG im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. L 7/3 vom 11. Januar 2012) gemäß der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden:

§ 1

Betrauung

(1) Der Vorstand betraut [Betreuten einfügen] mit [Maßnahme gem. Anlage 1 zur Vereinbarung einfügen] gemäß Ziffer [Ziffer einfügen] der Anlage 1 zur Vereinbarung Nds./FW.

(2) Gegenstand der Betrauung ist im Einzelnen [Beschreibung der geförderten Maßnahme einfügen].

(3) Die Betrauung erfolgt für [Zeitraum einfügen].

§ 2

Höhe der Ausgleichsleistung

(1) Die Höhe der Ausgleichsleistung beträgt [Betrag einfügen] Euro.

(2) Die Höhe der Ausgleichsleistung wurde gemäß § 3 Absatz 4 und 5 der Vereinbarung Nds./FW wie folgt bestimmt: [Berechnungsparameter einfügen].

§ 3

Vermeidung von Überkompensation

(1) Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Durchführung der Maßnahme nach § 1 Absatz 1 werden getrennt von den anderen Tätigkeiten des Verbandes in einer eigenen Kostenstelle oder einer gesonderten Einnahmenüberschussrechnung ausgewiesen.

(2) Der Verband führt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die durch die Durchführung der Maßnahme verursachten Kosten und die erzielten Einnahmen.

(3) Ergibt sich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Überschreitung des nach § 3 Absatz 4 und 5 der Vereinbarung zulässigen Betrages, informiert der Verband das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gemäß § 7 Absatz 1 der Vereinbarung.

§ 4

Vorhalten von Unterlagen

(1) Der Verband bewahrt sämtliche Unterlagen zur Durchführung der Maßnahme, zur Berechnung der Ausgleichsleistung und zu Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Durchführung der Maßnahme während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums auf.

(2) Bei Bedarf stellt der Verband die Unterlagen gemäß § 7 Absatz 3 der Vereinbarung Nds./FW dem Landesamt zur Verfügung.

**Förderung für DAWI aus Mitteln der Finanzhilfe
gemäß § 2 NWOHlFöG**

Förderungsgeber: [Namen des Spitzenverbands einfügen]

Förderungsempfänger: [Namen des Empfängers einfügen]

Zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungsempfänger ist nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 bis 5 der gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege vom 16. 12. 2014 (NWOHlFöG) zwischen dem Land Niedersachsen und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege geschlossenen, zum 1. 1. 2018 in Kraft getretenen Vereinbarung vom [Datum einfügen] (im Folgenden: Vereinbarung Nds./FW) im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. L 7/3 vom 11. Januar 2012) Folgendes festgelegt:

§ 1

Betrauung

(1) Der Förderungsgeber betraut [Betreuten einfügen] mit [Maßnahme gem. Anlage 1 zur Vereinbarung einfügen] gemäß Ziffer [Ziffer einfügen] der Anlage 1 zur Vereinbarung Nds./FW.

(2) Gegenstand der Betrauung ist im Einzelnen [Beschreibung der geförderten Maßnahme einfügen].

(3) Die Betrauung erfolgt für [Zeitraum einfügen].

§ 2

Höhe der Ausgleichsleistung

(1) Der Förderungsgeber gewährt dem Förderungsempfänger als Ausgleichsleistung für die Durchführung der Maßnahme nach § 1 einen Zuschuss in Höhe von [Betrag einfügen] Euro.

(2) Die Höhe der Ausgleichsleistung wurde gemäß § 3 Absatz 4 und 5 der Vereinbarung Nds./FW wie folgt bestimmt: [Berechnungsparameter einfügen].

§ 3

Vermeidung von Überkompensation

(1) Der Förderungsempfänger weist Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Durchführung der Maßnahme nach § 1 Absatz 1 getrennt von seinen anderen Tätigkeiten in einer eigenen Kostenstelle oder einer gesonderten Einnahmenüberschussrechnung aus.

(2) Der Förderungsempfänger führt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Förderungsgeber den Nachweis über die durch die Durchführung der Maßnahme verursachten Kosten und die erzielten Einnahmen.

(3) Ergibt sich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Überschreitung des nach § 3 Absatz 4 und 5 der Vereinbarung Nds./FW zulässigen Betrages, fordert Förderungsgeber den über die zulässige Höhe hinausgehenden Betrag vom Förderungsempfänger zurück und informiert das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (im Folgenden: Landesamt) gemäß § 7 Absatz 1 der Vereinbarung Nds./FW.

§ 4

Vorhalten von Unterlagen

(1) Der Förderungsgeber und der Förderungsempfänger bewahren sämtliche Unterlagen zur Durchführung der Maßnahme, zur Berechnung der Ausgleichsleistung und zu Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Durchführung der Maßnahme während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums auf.

(2) Auf Anforderung des Förderungsgebers stellt der Förderungsempfänger die Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung, damit der Förderungsgeber sie gemäß § 7 Absatz 3 der Vereinbarung Nds./FW dem Landesamt übermitteln kann.

Unterschrift
Förderungsgeber

Unterschrift
Förderungsempfänger

**De-minimis-Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe
gemäß § 2 NWOHlFöG**

Förderungsgeber: [Name des Spitzenverbands]

Förderungsempfänger: [Name des Empfängers]

Zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungsempfänger ist nach Maßgabe von § 4 der gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege vom 16. 12. 2014 (NWOHlFöG) zwischen dem Land Niedersachsen und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege geschlossenen Vereinbarung vom [Datum einfügen] (im Folgenden: Vereinbarung Nds./FW) im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. L 114/8 vom 26. April 2012 – im Folgenden: De-minimis-Verordnung für DAWI) Folgendes festgelegt:

§ 1

Betrachtung

(1) Der Förderungsgeber betraut [Betrachten einfügen] mit [Maßnahme gem. Anlage 1 zur Vereinbarung einfügen mit Kurzbeschreibung].

(2) Die Betrachtung erfolgt für [Zeitraum einfügen].

§ 2

Höhe der Ausgleichsleistung

(1) Der Förderungsgeber gewährt dem Förderungsempfänger als Ausgleichsleistung für die Durchführung der Maßnahme nach § 1 einen Zuschuss in Höhe von [Betrag einfügen] Euro für das Jahr [Geschäftsjahr einfügen].

(2) Die Ausgleichsleistung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß der De-minimis-Verordnung für DAWI gewährt.

§ 3

Vorhalten von Unterlagen

(1) Der Förderungsgeber und der Förderungsempfänger bewahren sämtliche Unterlagen zur Durchführung der Maßnahme, zur Berechnung der Ausgleichsleistung und zu Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Durchführung der Maßnahme während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums auf.

(2) Auf Anforderung des Förderungsgebers stellt der Förderungsempfänger die Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung, damit der Förderungsgeber sie gemäß § 6 Absatz 3 der Vereinbarung Nds./FW dem Landesamt übermitteln kann.

Unterschrift
Förderungsgeber

Unterschrift
Förderungsempfänger

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

**Anerkennung der
„Ruth und Dr. Horst Garbe-Stiftung“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 20. 3. 2018
— 11741-R40 —**

Mit Schreiben vom 20. 3. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 30. 11. 2017 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Ruth und Dr. Horst Garbe-Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten auch durch Krankenhäuser i. S. des § 67 AO, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Unterstützung von Personen i. S. des § 53 Satz 1 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ruth und Dr. Horst Garbe-Stiftung
c/o CONTAX HANNOVER
Hans-Böckler-Allee 26
30173 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 12/2018 S. 227

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

**Anerkennung der
„Günter und Irmgard Erhardt-Stiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 7. 3. 2018
— 2.02-11741-16 (088) —**

Mit Schreiben vom 7. 3. 2018 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung der Testamente vom 15. 8. 2010 und 11. 2. 2014 sowie der Satzung vom 22. 1. 2018 mit Änderung vom 7. 3. 2018 die „Günter und Irmgard Erhardt-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Günter und Irmgard Erhardt-Stiftung
c/o Herrn Klaus Brockmeyer
Bankhaus Lampe KG
Schloßstraße 28/30
49074 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 12/2018 S. 227

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH)****Bek. d. LBEG v. 2. 3. 2018
— L1.4/L67007/03-08-02/2018-0001 —**

Die Firma DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH plant die Errichtung und den Betrieb der Solkaverne K 29. Für die Gewinnung der Sole wird eine Tiefbohrung von ca. 2 000 m abgeteuft. Die gewonnene Sole wird zu dem Chemiewerk der DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH in Stade zur Chlorherstellung geleitet.

Der Standort der Bohrung liegt auf dem Gebiet des Landkreises Stade, Samtgemeinde Harsefeld, Gemarkung Ohrensen.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 10 Buchst. a UVP-V Bergbau ist für eine Bohrung zur Gewinnung von Bodenschätzen ab 1 000 m Teufe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 1 UVPG in der seit dem 29. 7. 2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau — Genehmigungsverfahren — Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2018 S. 228

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG;
Planänderung für die Durchführung der Bauarbeiten
im Bereich der Masten 59 bis 73
des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung
Wehrendorf—Sankt Hülfe****Bek. d. NLSStBV v. 19. 3. 2018
— P234-05020-1-1. Änd. —**

Die Amprion GmbH hat bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, eine Planänderung für die Verlängerung der Bauzeitenfenster für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf—Sankt Hülfe (Bauleitnummer [Bl.] 4196) im Bereich der Masten 59 bis 73 gemäß § 43 d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG beantragt.

Im Rahmen der Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfung UVPG 380-kV-HLtg. We.—St. H.—Verlängerung Bauzeitenfenster“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2018 S. 228

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Technische Sicherung des Bahnübergangs
„Kalber Straße“ in der Gemeinde Tiste
durch eine Lichtzeichenanlage
auf der Strecke Zeven—Tostedt****Bek. d. NLSStBV v. 20. 3. 2018
— P219-30224 (EVB 248) —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe Weser GmbH (EVB) hat für das Vorhaben „Technische Sicherung des Bahnübergangs ‚Kalber Straße‘ in der Gemeinde Tiste durch eine Lichtzeichenanlage auf der Strecke Zeven—Tostedt“ die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ „Kalber Straße““ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2018 S. 228

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG;
Einbau einer Gleisverbindung
in Höhe der Westschnellbrücke im Zuge
des Neubaus des Hochbahnsteigs Wunstorfer Straße****Bek. d. NLSStBV v. 20. 3. 2018
— P234-30161-48.1-HBS Wunstorfer Straße (1. PÄ) —**

Die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH hat bei der NLSStBV — Stabsstelle Planfeststellung — im Zuge des barrierefreien Ausbaus der Haltestelle Wunstorfer Straße den Einbau einer Gleisverbindung in Höhe der Westschnellbrücke gemäß § 28 Abs. 2 PBefG beantragt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben – Planfeststellung – Derzeit ausgelegte Planunterlagen – <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> – Vorprüfung UVPG, Haltestelle Wunstorfer Str., Hann.“ eingesehen werden.

– Nds. MBl. Nr. 12/2018 S. 228

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Erneuerung und Erweiterung des Westkopfes 09R/27L
sowie der Rollbahnen Delta und Bravo
der südlichen Start- und Landebahn
des Flughafens Hannover-Langenhagen**

**Bek. d. NLStBV v. 21. 3. 2018
– P226-30310-1/18-Fh H –**

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH hat für das Vorhaben „Erneuerung und Erweiterung des Westkopfes 09R/27L sowie der Rollbahnen Delta und Bravo der südlichen Start- und Landebahn des Flughafens Hannover-Langenhagen“ die Durchführung eines Planverzichts nach § 8 Abs. 1 LuftVG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie § 74 Abs. 7 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß den §§ 9 und 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben – Planfeststellung – Derzeit ausgelegte Planunterlagen – <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> – Vorprüfung UVPG, Erneuerung Westkopf Fh H“ eingesehen werden.

– Nds. MBl. Nr. 12/2018 S. 229

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Stade)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 21. 2. 2018
– CUX17-058-01-8.1-Gf –**

Die Firma Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Bützflether Sand 9, 21683 Stade, hat mit Schreiben vom 4. 12. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von 1,2-Dichlorpropan mit einer Lagerkapazität von 8 352 t am Standort in 21683 Stade, Bützflether Sand 9, Gemarkung Stade, Flur 24, Flurstück 1/103, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 9.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte

Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Der Standort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 332/1 Industriegebiet Bützflether Sand, südlich des Schiffsanlegers (östlicher Teil) der Hansestadt Stade. Der Bebauungsplan weist am Anlagenstandort ein GI – Industriegebiet aus.

Am Anlagenstandort ist keines der in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG genannten Gebiete (z. B. Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsteile, gesetzlich geschützte Biotope usw.) betroffen.

Eine besondere örtliche Gegebenheit liegt am beantragten Standort daher nicht vor, dementsprechend besteht keine UVP-Pflicht.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 12/2018 S. 229

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Boffzen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 28. 3. 2018
– HI 000022404-208 –**

Das GAA Hannover hat der Firma Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Sollingstraße 14, 37691 Boffzen, mit der Entscheidung vom 9. 2. 2018 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Schmelzkapazität von 20 t oder mehr je Tag auf dem Grundstück des Werks II, Über den Gleisen, 37691 Boffzen. Die Änderungsgenehmigung umfasst sowohl die Erweiterung der Schmelzleistung der Wanne 4 von 300 t/d auf 370 t/d im Werk II, als auch die Errichtung eines Notfalllagers für Altglasscherben mit einer Lagerkapazität von 5 000 t sowie die Nutzungseinschränkung einer Fläche zur Warenlieferung und zum Warenumschlag.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom **29. 3. bis 13. 4. 2018 (einschließlich)**

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, EG, Foyer, montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Tel. 0511 9096-0;
- bei der Samtgemeinde Boffzen, Heinrich-Ohm-Straße 22, 37691 Boffzen, 1. OG, Raum 8, montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Tel. 05271 9560-0
eingesehen werden.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides, als gesetzlich besonders bestimmte Form der Bekanntgabe, an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt und somit bekannt gegeben gilt.

— Nds. MBl. Nr. 12/2018 S. 229

Anlage

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

1. Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 2.8.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird der Firma Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Sollingstraße 14, 37691 Boffzen, aufgrund ihres Antrages vom 29. 9. 2016, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 1. 12. 2016, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erweiterung der Schmelzleistung der Wanne 4 von 300 t/d auf 370 t/d im Werk II,
- Errichtung eines Notfalllagers für Altglasscherben mit einer Lagerkapazität von 5 000 t,
- Nutzungseinschränkung einer Fläche zur Warenlieferung und Warenumschlag.

Standort der Anlage ist:

Ort: 37691 Boffzen
 Straße: Über den Gleisen
 Gemarkung: Boffzen
 Flur: 5
 Flurstück: 576/47.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidung mit ein:

- Baugenehmigung des Landkreises Holzminden zur Errichtung eines Notfalllagers für Altglasscherben.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Kostenlastenentscheidung*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Dzierzon Edelstahlbeizerei GmbH, Stuhr)

**Bek. d. GAA Hannover v. 28. 3. 2018
 — H 906043070-118 —**

Die Firma Dzierzon Edelstahlbeizerei GmbH, Henleinstraße 10, 28816 Stuhr, hat mit Schreiben vom 9. 5. 2017 beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Edelstahlbeizerei auf dem Grundstück Charlotte-Auerbach-Straße in 28816 Stuhr, Gemarkung Seckenhausen, Flur 1, Flurstück 8/59, beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 10 sowie Nummer 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war nach den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 3.9.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom **4. 4. bis zum 4. 5. 2018 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
 montags bis donnerstags
 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
 freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
 und nach telefonischer Vereinbarung;
- Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr,
 montags und dienstags
 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
 14.00 bis 16.00 Uhr,
 mittwochs und freitags
 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
 donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
 14.00 bis 18.00 Uhr,
 und nach telefonischer Vereinbarung.

Diese Bek., ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **4. 4. 2018** und endet mit Ablauf des **5. 6. 2018**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch an poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf

**Dienstag, den 3. 7. 2018, 10.00 Uhr,
Hotel Bremer Tor Gefken GmbH,
Syker Straße 4,
28816 Stuhr.**

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird im Nds. MBl. nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind oder die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Sollte der Erörterungstermin aus diesen Gründen nicht stattfinden, erfolgt keine gesonderte öffentliche Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 12/2018 S. 230

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
über die Verlegung des Erörterungstermins
(Umweltdienste Kedenburg GmbH, Bockenem)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 28. 3. 2018
— HI 007990705-H-27-111/H-16-150-01 —**

Bezug: Bek. v. 17. 1. 2018 (Nds. MBl. S. 35)

Die Firma Umweltdienste Kedenburg GmbH, Nienhagen 2, 37164 Bockenem, Ortsteil Schlewecke, hat mit Schreiben vom 7. 7. 2016 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 1 500 t und einer Durchsatzleistung von 300 t/Tag auf dem o. g. Standort beantragt.

Das geplante Vorhaben wurde am 17. 1. 2018 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV lagen vom 24. 1. bis zum 23. 2. 2018 (einschließlich) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV kann die Genehmigungsbehörde den bekannt gemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind eine Vielzahl von Einwendungen erhoben worden. Es ist nicht sicher gestellt, dass die ursprünglich angedachten Räumlichkeiten für die Erörterung ausreichend dimensioniert sind. Im Interesse einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung und vor dem Hintergrund, den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern, ist zu gewährleisten, dass jede Einwenderin oder jeder Einwender Platz in der für den Erörterungstermin vorgesehenen Lokalität findet.

Der für den 10. 4. 2018 ab 10.00 Uhr im Hotel Wirtshaus Sauer, Allensteiner Straße 7, 31167 Bockenem, anberaumte Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Nds. MBl., in der Zeitung „Hildesheimer Allgemeine Zeitung“ sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachung > Hannover — Hildesheim“ öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund von § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über die Verlegung des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 12/2018 S. 231

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(DOG Deutsche Oelfabrik Gesellschaft
für chemische Erzeugnisse mbH & Co. KG, Hamburg)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 28. 3. 2018
— LG 16-036-014.1 LG000042578 Wa —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma DOG Deutsche Oelfabrik Gesellschaft für chemische Erzeugnisse mbH & Co. KG, Ellerholzdam 50, 20457 Hamburg, mit der Entscheidung vom 14. 3. 2018 die Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Produktionsanlage für Faktis (Ölkautschuk) am Standort in 21436 Marschacht, Brandhagen 2, Gemarkung Oldershausen, Flur 15, Flurstück 14/19, erteilt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die aus dem Stadium der Versuchsanlage nunmehr in den Regelbetrieb überführt werden soll. Aus nachwachsenden Rohstoffen wird in einem speziell ausgelegten Rohrreaktor das Produkt hergestellt. Die zukünftige Produktionsleistung wird maximal 400 t/a betragen. Die Abluft wird über mehrere Absaugvorrichtungen gefasst und über eine Abluftreinigungsanlage geführt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 29. 3. bis einschließlich 13. 4. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.318, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, während der Dienststunden,
 - montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr;
- Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht, Zimmer 206 a, generell ohne Terminvereinbarung während der Dienststunden,
 - montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger Terminvereinbarung in den Dienststunden montags bis mittwochs in der Zeit von 12.30 bis 16.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort unter „Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die es bisher noch kein maßgebliches BVT-Merkblatt gibt. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt unter www.umweltbundesamt.de heruntergeladen werden.

– Nds. MBl. Nr. 12/2018 S. 231

Anlage

Genehmigung

I. Entscheidung

1. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) erteilt der Firma (Antragstellerin) DOG Deutsche Oelfabrik Gesellschaft für chemische Erzeugnisse mbH & Co. KG, Ellerholzdamms 50, 20457 Hamburg, auf Antrag vom 18. 4. 2016, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Produktionsanlage für Faktis (Ölkautschuk) in einem Rohrreaktor mit einer Produktionsleistung von maximal 200 Tonnen pro Jahr.

Standort der Anlage ist:

PLZ, Ort: 21436 Marschacht
 Straße, Haus-Nr.: Brandhagen 2
 Gemarkung: Oldershausen
 Flur: 15
 Flurstück: 14/19.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung der Faktis-Anlage in einer bestehenden Halle mit folgenden Anlagenteilen, die Gegenstand der Genehmigung sind:

- Planetwalzenextruder/Rohreaktor,
- Vorlagebehälter 1,

- Vorlagebehälter 2,
- 2 000 Liter-Reaktor fürs Edukt (max. Herstellungsleistung des Eduktes 200 t/a),
- Außentreppe an der Westfassade der Halle und Einbauten (Ofen, Silos, Stahlbau im Bereich der Schwammproduktion und Stahlbau in Ex-Abteilung und Pulverabteilung) in der Halle.

3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Formular Inhaltsverzeichnis (Stand: 27. 5. 2016 Version 1) aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind und unbeschadet der Rechte Dritter.

4. Bodenschutzrechtliche Voraussetzung

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks überarbeitet vorgelegt und von dort schriftlich bestätigt wurde, dass dieser Bericht den Anforderungen des § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

5. Auflagenvorbehalt zum Bodenschutz

Die Aufnahme nachträglicher bodenschutzrechtlicher Auflagen bleibt vorbehalten.

6. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Über die Höhe der Kosten sowie Einzelheiten zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und deren Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
 (Friedrich Holtmeyer & Söhne GmbH & Co. KG,
 Wallenhorst)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 13. 3. 2018
 – 16-013-01/Ah –**

Die Firma Friedrich Holtmeyer & Söhne GmbH & Co. KG, Wernher-von-Braun-Straße 13, 49134 Wallenhorst, hat mit Schreiben vom 4. 7. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch Kapazitätserhöhung und ein zusätzliches Schrottlager mit einer Lagerkapazität von 500 t beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49134 Wallenhorst, Wernher-von-Braun-Straße 13, Gemarkung Hollage, Flur 4, Flurstück 25/96.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 12/2018 S. 232

Stellenausschreibungen

In der Rechtsabteilung (Abteilung 8 „Immobilienwirtschaft, Umweltschutz“) des **Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle als

Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter (BesGr. A 11)

zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellenka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen und einer Bestätigung Ihres Evangelisch-lutherischen Bekenntnisses oder anderen Bekenntnisses einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland **bis zum 20. 4. 2018** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBL Nr. 12/2018 S. 233

Der **Landkreis Diepholz** lebt Zukunft und sucht für den Fachdienst 11 — Organisation und Personal — zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Dienstort Diepholz

eine Leiterin oder einen Leiter.

Dem Fachdienst Organisation und Personal obliegen mit seinen 20 Beschäftigten alle Aufgaben der Personalbedarfsplanung, der Rekrutierung von Personal, der operativen Personalarbeit einschließlich Entgeltabrechnung, der Aus- und Weiterbildung, der Personalentwicklung, des betrieblichen Gesundheitsmanagements, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie die nachhaltige Organisationsentwicklung für eine Verwaltung mit 1 080 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Voraussetzungen sind

- die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, nichttechnischer Verwaltungsdienst oder
- die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, nichttechnischer Verwaltungsdienst (vormals gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst) und die Bereitschaft zur Absolvierung eines modularen Qualifizierungskonzepts für ein Amt der BesGr. A 14 des nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder
- ein Master- oder vergleichbares wissenschaftliches Hochschulstudium (vorzugsweise in einem verwaltungs- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, mit Schwerpunkt Personal),
- Führungs- und Managementkompetenzen, die durch mehrjährige praktische Berufserfahrung in entsprechenden Leitungsfunktionen des öffentlichen Dienstes, vorzugsweise in den einschlägigen Aufgabenfeldern, nachgewiesen werden, Kenntnisse des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes, des Beamten-, Arbeits- und Personalvertretungsrechts und mehrjährige praktische Erfahrungen in den Aufgabenbereichen des Fachdienstes sind erwünscht,
- ein hohes Maß an Verantwortung, überdurchschnittliches Engagement, hohe Belastbarkeit, Eigeninitiative und Flexibilität,
- Sozialkompetenz, besonders Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit sowie Durchsetzungsvermögen,
- Verhandlungsgeschick und Organisationsvermögen, sehr gute analytische und konzeptionelle Fähigkeiten,
- die Bereitschaft und Fähigkeit, die Aufgaben des Fachdienstes zukunftsorientiert und wirtschaftlich zu führen.

Der Außendienst erfordert die Fahrerlaubnis nach der Klasse B. Es besteht die Möglichkeit, Ihren eigenen Pkw für dienstliche Zwecke gegen Kilometerentschädigung nach dem Bundesreisekostenrecht zu nutzen.

Wir bieten Ihnen

- eine unbefristete Vollzeitstelle nach der EntgeltGr. 14 TVöD und bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Übernahme in das Beamtenverhältnis und eine Besoldung nach der BesGr. A 14,
- bei Vorliegen der Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 und der erfolgreichen Absolvierung eines modularen Qualifizierungskonzepts entsprechend der vom Kreistag beschlossenen Vorgaben eine Beförderung in die BesGr. A 14,
- eine anspruchsvolle Aufgabe in einem wirtschaftlich starken Landkreis,
- flexible Arbeitszeiten, Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- fachbezogene- und fachübergreifende Fortbildungen,
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement.

Der Landkreis Diepholz verfolgt das Ziel, in allen Bereichen und Positionen Unterrepräsentanzen der Geschlechter i. S. des NGG abzubauen. Daher werden für den ausgeschriebenen Bereich Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Schwerbehinderte und schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, fachlicher

Leistung und Befähigung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gern der Erste Kreisrat van Lessen, Tel. 05441 976-1009, und im Fachdienst Organisation und Personal Frau Wilczek, Tel. 05441 976-1004.

Wenn wir Ihr Interesse an einer verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Beschäftigung beim Landkreis Diepholz geweckt haben, reichen Sie Ihre Bewerbung bitte **bis zum 7. 4. 2018** über das Online-Bewerbungsportal unter www.diepholz.de ein.

— Nds. MBL Nr. 12/2018 S. 233

Beim **Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

der Leiterin oder des Leiters des Lebensmittel- und Veterinärinstituts Oldenburg

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 16 bewertet, eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung. Für Beschäftigte ist für den Arbeitsplatz eine außer tarifliche Eingruppierung entsprechend der aufgeführten BesGr. möglich (BesGr. A 16 a. T.).

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber leitet das Lebensmittel- und Veterinärinstitut Oldenburg (LVI Oldenburg) mit über 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als größtes Institut innerhalb des LAVES. Das Institut ist eines von insgesamt sechs Instituten, die gemeinsam die Abteilung 5 (Untersuchungseinrichtungen) bilden. Derzeit erfolgen die apparative, personelle sowie bauliche Weiterentwicklung und Zusammenführung der bislang noch an drei über das Stadtgebiet in Oldenburg verteilten Standorten des Instituts zu einem Campus. Der Bezug des Neubaus ist nach aktuellem Stand der Planung bis Ende des Jahres 2018 zu erwarten.

Der Bereich der veterinärmedizinischen Untersuchungen umfasst die Diagnostik von Tierkrankheiten, Tierseuchen und Zoonose-Erregern sowie die Programme zur Eradikation und Surveillance von Tierseuchen. Das Institut ist im Tierseuchenfall eine zentrale Untersuchungseinrichtung für die Seuchendiagnostik in Niedersachsen. Daneben werden Untersuchungen im Bereich der Veterinärhygiene und der Rückstandsanalytik mit weitreichender Einbindung einer EDV-gestützten Laboreinrichtung durchgeführt.

Weiterhin werden mit modernen Methoden Fleisch und Fleisch-erzeugnisse, Milch, Milchprodukte, Käse, frisches Obst und Gemüse, Kartoffeln, Säuglings- und Kleinkindernahrung und Speiseeis im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle untersucht und beurteilt. Eine hoch spezialisierte Analytik ermöglicht zudem Untersuchungen zur Überwachung der Umweltradioaktivität, die Führung von Authentizitäts- und Herkunftsnachweisen mittels der Isotopentechnik, die Untersuchung auf Dioxine und coplanare PCB sowie auf Pflanzenschutzmittelrückstände.

Die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber erwartet ein modernes Arbeitsumfeld mit einer den laufend wechselnden fachlichen Anforderungen entsprechend angepassten apparativen Laborausstattung.

Vorausgesetzt werden

- ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium geeigneter Fachrichtungen, vorzugsweise der Lebensmittelchemie, der Veterinärmedizin oder der Chemie,
- praktische Erfahrungen im Bereich der Untersuchung und rechtlichen Beurteilung von Lebensmitteln und/oder der Veterinär-diagnostik,
- mehrjährige Erfahrung in einer Untersuchungseinrichtung, möglichst in Leitungsfunktionen,
- gute Kenntnisse und Erfahrungen mit betriebswirtschaftlichen Steuerungselementen und Qualitätsmanagement sowie mehrjährige Erfahrung in der Personalführung,
- Berufserfahrung in administrativen Abläufen,
- gute englische Sprachkenntnisse.

Eine fachbezogene Promotion und weitergehende Qualifikationen (z. B. Fachtierarzt-Anerkennung) sind erwünscht.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die das Institut als wichtigen Bestandteil des LAVES mit den Instrumenten moderner Personalführung leitet und zugleich über eine hohe Integrationsfähigkeit, Organisationsgeschick, Entscheidungsfähigkeit, Sozialkompetenz und Durchsetzungsvermögen sowie über ein hohes Maß an Eigeninitiative, Gestaltungswillen, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit verfügt. Erfahrungen im Krisenmanagement sind erwünscht.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nicht teilzeitgeeignet.

Es ist beabsichtigt, im Rahmen des Auswahlverfahrens ein Assessmentcenter durchzuführen.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten oder von Menschen mit Migrationshintergrund sind willkommen.

Aussagekräftige Bewerbungen ggf. mit einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe einer E-Mail-Adresse richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1013 **bis zum 27. 4. 2018** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402 – Personal, Postfach 2 43, 30002 Hannover.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

Auskünfte zum Arbeitsgebiet erteilen gerne der Präsident des LAVES, Herr Prof. Dr. Haunhorst, Tel. 0441 57026-100, sowie der Abteilungsleiter für die Untersuchungseinrichtungen, Herr Dr. Kramer, Tel. 0441 57026-340.

Für Fragen zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Herrn Drescher, Tel. 0511 120-2364.

— Nds. MBl. Nr. 12/2018 S. 233

Beim **Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)** ist am Dienort Oldenburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten

zu besetzen. Der Dienstposten ist nach der BesGr. B 2 bewertet.

Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören:

- ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter des Präsidenten,
- Leitung der Dezernatsgruppe Z – Zentrale Aufgaben – mit den Dezernaten Organisation/Verwaltungssteuerung/Qualitätsmanagement/Innerer Dienst, Haushalts- und Finanzmanagement/IuK/GeViN/Datenmanagement, Personal/Aus- und Fortbildung/Recht und Technische Sachverständige,
- Grundsatzentscheidungen in Angelegenheiten des inneren Dienstbetriebes,
- hauptverantwortliche Steuerung hausinterner Abstimmungsprozesse sowie des Berichtswesens gegenüber dem ML,
- Vorbereitung und administrativer Vollzug von Entscheidungen in Angelegenheiten übergeordneter fachlicher oder politischer Bedeutung.

Vorausgesetzt werden

- ein erfolgreich abgeschlossenes universitäres Hochschulstudium der Rechtswissenschaften oder der Betriebswirtschaft,
- mehrjährige Berufserfahrung im öffentlichen Dienst, u. a. in einer obersten Landesbehörde,

- langjährige Erfahrung in der Leitung einer Behörde oder in verantwortlicher Position bei einer obersten Landesbehörde,
- umfangreiche Erfahrungen in der Gestaltung strategischer Prozesse im Spannungsfeld Politik, Verbände und Verwaltung,
- ausgeprägte Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und eigeninitiativem Handeln sowie ein hohes Maß an Durchsetzungs- und Organisationsvermögen und Personalführungskompetenz.

Die Stelle ist bedingt teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten oder von Menschen mit Migrationshintergrund sind willkommen.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Sie werden gebeten, zur Wahrung ihrer Interessen eine Behinderung oder Gleichstellung in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich unter Angabe des Stichwortes „Vizepräsident/-in LAVES“ und unter Angabe einer E-Mail-Adresse – ggf. mit einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte – **bis zum 15. 4. 2018** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402 – Personal, Postfach 2 43, 30002 Hannover.

Für Rückfragen zu den Fachaufgaben steht Ihnen der Präsident des LAVES, Herr Prof. Dr. Haunhorst, Tel. 0441 57026-100, für Rückfragen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren Herr Kix, Tel. 0511 120-2047, zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Aufgabenbereich des LAVES finden Sie im Internet unter www.laves.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 12/2018 S. 234

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Finanzen, Sachgebiet Finanzmanagement, Ressourcensteuerung, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer oder eines Verwaltungsangestellten (EntgeltGr. 9 TV-L*, 50 %)

für die Bewirtschaftung der Finanzhilfemittel des Landes, hier insbesondere der Mittel für Lehre und Forschung, der Mittel der Universitätsbibliothek und der Stellenmittel zu besetzen.

Kennziffer: 2018/63; Bewerbungsschluss: **4. 4. 2018**.

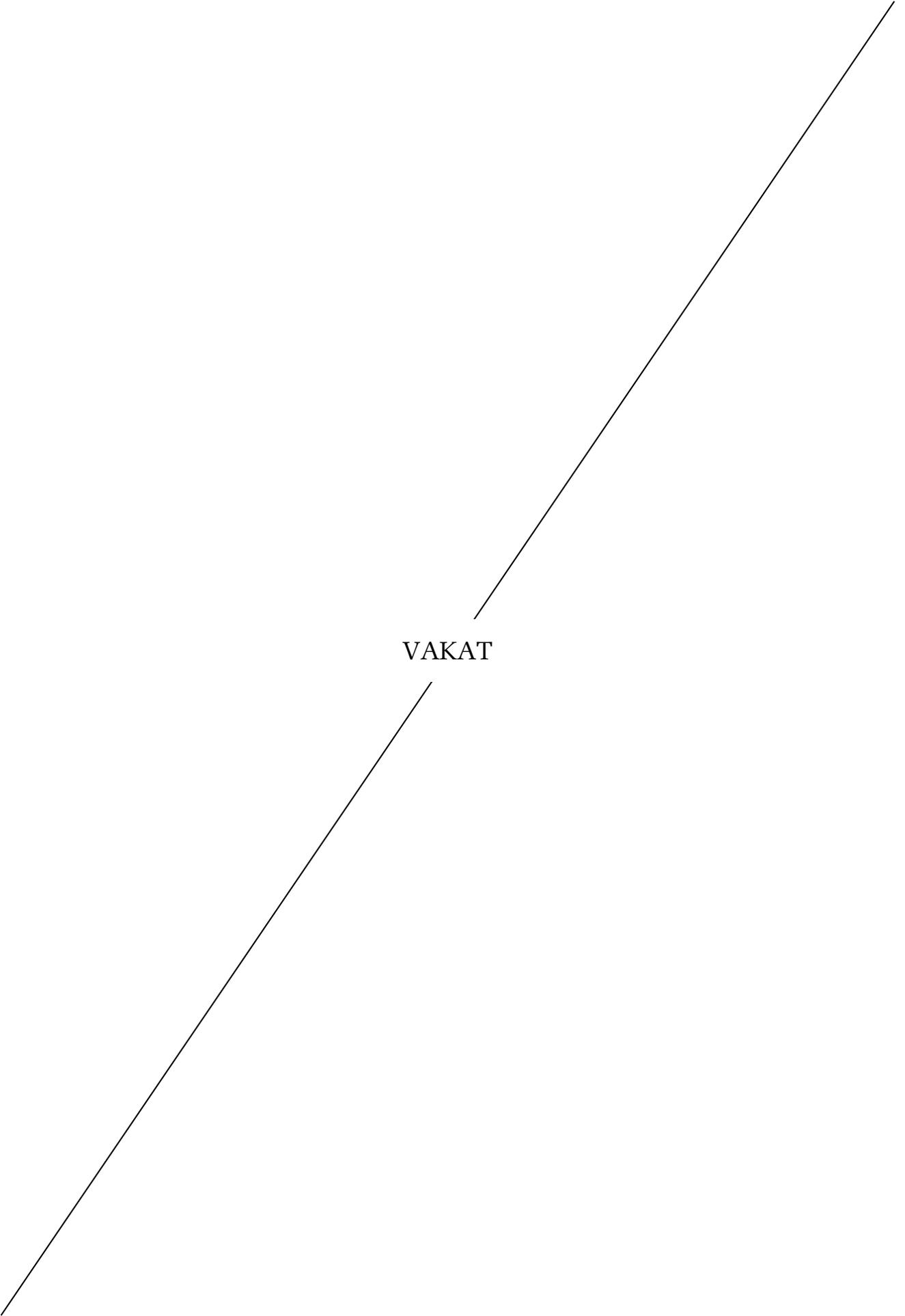
Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter <https://www.uni-hildesheim.de/die-universitaet-als-arbeitsplatz/stellenmarkt/>.

*) Es handelt sich um eine Stelle mit einem Aufstieg bis zur Stufe 4 und längeren Stufenlaufzeiten.

— Nds. MBl. Nr. 12/2018 S. 234

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2018

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG